

Das Oberste Gericht hatte sich auch mit der Frage zu beschäftigen, ob der Fahrerlaubnisentzug gegenüber Teilnehmern an einem Vergehen nach § 200 StGB möglich ist.<sup>9/</sup> In dem konkreten Fall hatte der Angeklagte seinen Pkw dem Mitangeklagten für eine gemeinsame Stadtfahrt zur Verfügung gestellt, obwohl er wußte, daß der Mitangeklagte Alkohol getrunken hatte. Im erstinstanzlichen Urteil wurde die Auffassung vertreten, daß der Angeklagte als Fahrzeugführer i. S. des § 54 StGB gehandelt habe, weil er als Besitzer des Pkw Verfügungsrechte über das Fahrzeug ausgeübt habe.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist — wie jede andere Zusatzstrafe — nicht auf den Täter beschränkt. Teilnehmer an einer Straftat i. S. des §22 Abs. 2 StGB haben sich nach dem Gesetz strafrechtlich zu verantworten, das sie durch das Zusammenwirken mit dem Täter verletzt haben (§22 Abs. 3 StGB). Droht dieses Strafgesetz eine Zusatzstrafe ausdrücklich an oder liegen die in den §§49 bis 58 StGB geregelten Voraussetzungen für die Anwendung von Zusatzstrafen vor, so können diese auch gegenüber einem Teilnehmer an einer Straftat ausgesprochen werden.

Beim Fahrerlaubnisentzug wird jedoch als tatbestandsbegründende Bedingung vorausgesetzt, daß der Täter bzw. Teilnehmer die Straftat als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat. Fahrzeugführer ist aber nur derjenige, der das Fahrzeug lenkt und bedient (§ 5 StVO, §§ 3, 4 StVZO). Demzufolge könnte beispielsweise dem Gehilfen eines Diebstahls die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn seine Beihilfe im Transport des Diebesgutes durch ein von ihm gelenktes Kraftfahrzeug besteht.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht auf Verkehrsstraftaten beschränkt. Er kann bei allen Straftaten ausgesprochen werden, sofern zwischen diesen und dem Führen des Fahrzeugs ein Zusammenhang besteht. Ein Fahrerlaubnisentzug ist, soweit es sich nicht um Verkehrsstraftaten handelt, vor allem dann angebracht, wenn dadurch dem Täter die Möglichkeit zur Begehung weiterer ähnlicher Straftaten genommen werden soll. Das ist z. B. der Fall, wenn die Fahrerlaubnis bei der Planung von Straftaten für den Täter einen tragenden Faktor darstellt oder dieser ein Fahrzeug systematisch für die wiederholte Begehung von Straftaten ausnutzt.<sup>10/</sup>

Zur wiederholten Anordnung des Fahrerlaubnisentzugs bei wiederholter Straffälligkeit hat das Oberste Gericht in seinem nichtveröffentlichten Urteil vom 23. Oktober 1973 — 3 Zst 22/73 — im Zusammenhang mit dem Tätig-

keitsverbot und der Aufenthaltsbeschränkung Stellung genommen. Es hat dargelegt, daß Zusatzstrafen dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft und der Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe dienen. Sie sind deshalb beim Vorliegen der in §23 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen auszusprechen, wenn Charakter und Schwere der konkreten Straftat dies erfordern. Daraus folgt, daß auf ihre Anwendung grundsätzlich nicht deshalb verzichtet werden darf, weil auf sie bereits im Zusammenhang mit einer früheren Verurteilung erkannt worden ist. Dies kann nur dann von Bedeutung sein, wenn in den gesetzlich zulässigen Fällen zeitlich unbegrenzte Maßnahmen ausgesprochen werden, z. B. wenn bereits ein dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Allerdings kann aber auch dann hinsichtlich der erneut begangenen Straftat die Anordnung des Verbots bestimmter Tätigkeiten erneut erforderlich sein, nämlich, wenn sich dieses Verbot auf eine andere Berufs- oder Erwerbstätigkeit bezieht als bei der früheren Verurteilung.

Mehrere gleichzeitig begrenzte Zusatzstrafen sind wie mehrere gleiche Hauptstrafen zu verwirklichen!<sup>11/</sup> Bei der Festlegung der zeitlichen Dauer des Fahrerlaubnisentzugs wird zutreffend der Schweregrad der Straftat berücksichtigt. In besonders schwerwiegenden Fällen wird richtig auch der unbegrenzte Entzug angeordnet.

Nach § 54 Abs. 3 StGB kann die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis verkürzt oder der Entzug aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten. In mehreren Verfahren trat dabei die Frage auf, ob der Verurteilte berechtigt ist, derartige Anträge zu stellen, und wie das Gericht darüber zu befinden hat.

Antragsberechtigt sind u. E. die örtlichen Organe der Staatsmacht, der Staatsanwalt, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen.<sup>12/</sup>

Der Verurteilte ist dagegen nicht antragsberechtigt. Wendet er sich an das Gericht, um eine Verkürzung bzw. Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs zu erreichen, dann kann dieses nach Stellungnahme des Staatsanwalts von Amts wegen entscheiden. Wird der Fahrerlaubnisentzug nicht verkürzt bzw. aufgehoben, dann ist dies dem Verurteilten formlos mitzuteilen. Da er nicht antragsberechtigt ist, ergeht kein Beschluß, und deshalb hat der Verurteilte auch kein Beschwerderecht.

<sup>10/</sup> Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten spricht auch die Verkehrspolizei wiederholt den zeitlich begrenzten Fahrerlaubnisentzug aus.

<sup>11/12/</sup> Vgl. dazu StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 3 zu § 54 (Bd. I S. 221) und Anm. 2 zu § 52 (Bd. I S. 216).

<sup>9/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 28. Juni 1973 - 3 Zst 8/73 - (NJ 1973 S. 487).

<sup>10/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 7. September 1972 - 3 Zst 31/72 — (NJ 1973 S. 117).

Prof. Dr. habil. CLAUS J. KREUTZER, Leiter des Lehrstuhls Wirtschaftsrecht an der Handelshochschule Leipzig

## Zur rechtlichen Gestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen Wäschereien und Bürgern

Bei der Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe haben auch die Wäschereien einen bedeutsamen Beitrag zu leisten. Gegenwärtig waschen 1 362 industrielle Wäschereien im Jahr 178 757 t Haushaltswäsche, das sind 10,5 kg pro Kopf der Bevölkerung<sup>1/</sup>. Das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1974 vom 19. Dezember 1973 (GBl. I S. 563) sieht für das laufende Jahr eine weitere Steigerung der Leistungen

der industriellen Wäschereien an Fertigwäsche für die Bevölkerung um 6,4 Prozent vor.

### Präzisierung der Bestimmungen fiber den Werkvertrag in allgemeinen Leistungsbedingungen

Für die rechtliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den Wäschereien und den Bürgern ist wesentlich, daß diese Beziehungen täglich in großer Zahl hergestellt werden und daß es sich grundsätzlich um gleichartige materiell-stoffliche und technologische Prozesse han-

<sup>1/</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1973, Berlin 1973, S. 345.